

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 136/15 B

L 8 SO 158/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 SO 169/10 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Salzgitter,
Joachim-Campe-Straße 6 - 8, 38226 Salzgitter,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und den Richter S ö h n g e n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. November 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der Kläger bezieht seit dem 1.5.2009 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Mit seinem Antrag auf ergänzende Grundsicherungsleistungen machte er ua geltend, er bedürfe eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung. Die Beklagte bewilligte in der Folge ab dem 1.12.2009 Grundsicherungsleistungen, lehnte einen Mehrbedarf aber mit gesonderter Entscheidung ab (*Bescheid vom 7.4.2010; Widerspruchsbescheid vom 3.9.2010*). Die Klage beim Sozialgericht (SG) Braunschweig blieb ohne Erfolg (*Urteil vom 14.2.2013*). Die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 25.11.2015*). Zur Begründung hat es ausgeführt, der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteige 750 Euro nicht; denn Gegenstand des Verfahrens sei lediglich die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung für den laufenden Bewilligungsabschnitt (Dezember 2009 bis Mai 2010). Für diesen Zeitraum begehre der Kläger höhere Leistungen von 80 bis 90 Euro monatlich, insgesamt damit maximal 540 Euro. Die irrtümliche Annahme des SG, die Berufung sei statthaft, führe nicht zu deren Zulässigkeit.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss macht der Kläger als Verfahrensmangel geltend, das LSG habe zu Unrecht ein Prozessurteil statt des gebotenen Sachurteils erlassen. Das SG habe eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung in den Entscheidungsgründen getroffen, an die das LSG gebunden gewesen sei. Eine solche Bindung in den Entscheidungsgründen sei selbst dann gegeben, wenn ein Zulassungsgrund offensichtlich nicht vorliege oder die Zulassung gar willkürlich erfolgt sei.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig; der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Der Senat hat deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entschieden.
- 5 Den Verfahrensfehler, das LSG hätte in der Sache entscheiden müssen und kein Prozessurteil erlassen dürfen (*vgl dazu: BSGE 34, 236, 237 = SozR Nr 57 zu § 51 SGG; BSGE 35, 267, 271 = SozR Nr 5 zu § 551 RVO BI Aa 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 658 ff mwN*), hat der Kläger nicht ausreichend bezeichnet. Er legt zwar dar, die Berufung



sei im Urteil des SG zugelassen worden (*Fall des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG*); eine solche Zulassungsentscheidung könne auch in den Entscheidungsgründen getroffen werden. An diese Entscheidung sei das LSG in jedem Fall gebunden, selbst wenn sie willkürlich erfolgt sein sollte oder verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei. Insoweit nimmt er jedoch lediglich auf die Ausführungen des SG Bezug, die Berufung sei nach § 144 Abs 1 Satz 2 SGG zulässig, weil es um laufende Leistungen für mehr als ein Jahr gehe, weshalb die Berufung der Zulassung nicht bedürfe. Es bleibt aber offen, weshalb unter Zugrundelegung der von ihm selbst zitierten Kommentierung und Entscheidung diesen Ausführungen eine Berufungszulassung bzw ein willkürliches Handeln zu entnehmen sein sollte.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)